



## **8. Verfügung**

### **Ausübung einer Nebentätigkeit**

(vgl. hierzu auch Anlage 1 und Anlage 2)

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

aus Anlass Ihrer Übernahme in den Dienst der Stadt Ingolstadt werden Sie hiermit darauf hingewiesen, dass die für die Ausübung einer Nebentätigkeit maßgebenden Vorschriften (Art. 81 bis 86 des Bayerischen Beamtengesetzes, die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten sowie die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamtengesetz in der jeweiligen Fassung) von allen Bediensteten genauestens zu beachten sind.

Um einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen über die Nebentätigkeit zu gewährleisten, ist grundsätzlich jede Nebentätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit unverzüglich beim Personalamt anzuzeigen.

Bei Zuwiderhandlungen muss mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen gerechnet werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des Personalamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister